

Satzung der Gemeinde Drei Gleichen über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) und § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG).
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen führen als rechtlich unselbständige öffentliche gemeindliche Einrichtung - nachfolgend auch Feuerwehreinheiten genannt - neben der Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Drei Gleichen“ den Namen des Ortsteils und gliedern sich in folgende Feuerwehreinheiten (§ 1 Abs. 3 ThürFwOrgVO):
 - a. Freiwillige Feuerwehr Drei Gleichen OT Cobstädt
 - b. Freiwillige Feuerwehr Drei Gleichen OT Grabsleben
 - c. Freiwillige Feuerwehr Drei Gleichen OT Großrettbach
 - d. Freiwillige Feuerwehr Drei Gleichen OT Günthersleben
 - e. Freiwillige Feuerwehr Drei Gleichen OT Mühlberg
 - f. Freiwillige Feuerwehr Drei Gleichen OT Seebergen
 - g. Freiwillige Feuerwehr Drei Gleichen OT Wandersleben
 - h. Freiwillige Feuerwehr Drei Gleichen OT Wechmar
- (3) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (4) Wird eine Feuerwehreinheit in eine andere Feuerwehreinheit integriert, so wird eine Löschgruppe gebildet. Eine Löschgruppe ist keine eigenständige Feuerwehr im Sinne der Absätze 1 bis 3.
- (5) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Drei Gleichen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Drei Gleichen gliedert sich in den Feuerwehreinheiten in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an den Ortsbrandmeister und die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Feuerwehreinheit. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Drei Gleichen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Drei Gleichen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Drei Gleichen sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn Sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder

bei angesetzten Übungen. In jedem Fall muss im Vorfeld eine mündliche Anhörung des Betroffenen erfolgen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Die Wahl der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer sowie des Jugendfeuerwehrwarts erfolgt durch die Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerweereinheit.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
 - a) eine mündliche Ermahnung aussprechen,
 - oder
 - b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.

Vor Erteilung eines Verweises ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über Ordnungsmaßnahmen hat der Wehrführer den Ortsbrandmeister vorab zu informieren.

Die Ordnungsmaßnahmen sind in der Gemeindeverwaltung zu dokumentieren. Hierzu sind vom Wehrführer die entsprechenden Unterlagen unverzüglich in Kopie zu übergeben.

- (2) Verletzt ein Angehöriger trotz Ermahnung und schriftlichem Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so kann eine Entpflichtung gemäß § 6 Absatz 3 erfolgen.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Absatz 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen führen den Namen
- „Jugendfeuerwehr Cobstädt“ (Ortsteil)
 - „Jugendfeuerwehr Grabsleben“ (Ortsteil)
 - „Jugendfeuerwehr Großrettbach“ (Ortsteil)
 - „Jugendfeuerwehr Günthersleben“ (Ortsteil)
 - „Jugendfeuerwehr Mühlberg“ (Ortsteil)
 - „Jugendfeuerwehr Seebergen“ (Ortsteil)
 - „Jugendfeuerwehr Wandersleben“ (Ortsteil)
 - „Jugendfeuerwehr Wechmar“ (Ortsteil)
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Feuerweereinheit nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer der jeweiligen Feuerweereinheit, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (5) Die Jugendabteilung der Feuerweereinheit und ggf. der Löschgruppe wird durch den Jugendfeuerwehrwart nach Weisung des Wehrführers bzw. Löschgruppenführers geführt.
- (5) Zur Koordination und Organisation aller Jugendabteilungen und als Ansprechpartner für den Ortsbrandmeister kann ein Gemeindejugendfeuerwehrwart aus den Reihen der Einsatzabteilungen gewählt werden. §§ 15 und 16 gelten entsprechend. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie die Jugendleiterausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

§ 11
Ortsbrandmeister,
stellvertretender Ortsbrandmeister,
Wehrführer, stellvertretender Wehrführer,
Löschgruppenführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drei Gleichen ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen aller Feuerweereinheiten auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) aller Feuerweereinheiten der Gemeinde Drei Gleichen statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Feuerweereinheit der Gemeinde Drei Gleichen angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Drei Gleichen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drei Gleichen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der

Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Drei Gleichen ernannt.

- (7) Die Wehrführer führen die Feuerwehreinheiten und ggf. die integrierten Löschgruppen in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit und ggf. der integrierten Löschgruppe(n) (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den aktiven Angehörigen grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit und ggf. der integrierten Löschgruppe(n) (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.
- (10) Die Leitung der Löschgruppe obliegt dem zuständigen Wehrführer. Zur Koordinierung der Löschgruppe wird ein Löschgruppenführer gewählt. Der Löschgruppenführer wird von den aktiven Angehörigen der Löschgruppe grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit zusammen mit der/den integrierten Löschgruppe(n) (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Drei Gleichen je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, ggf. dem Löschgruppenführer, aus je einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgen in einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der

Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

- (5) Der Bürgermeister und der Ortsbrandmeister haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten der Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drei Gleichen wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Wehrführern und den Löschgruppenführern.
- (2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses mindestens einmal pro Quartal ein.
- (3) Eine Sitzung des Wehrführerausschusses ist einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (4) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses sind Niederschriften anzufertigen.
- (6) Der Bürgermeister ist zu den Sitzungen des Wehrführerausschusses einzuladen.

§ 14

Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheiten

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit ist eine dienstliche Veranstaltung. Sie wird vom Wehrführer einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und des Zeitpunktes unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen zur Jahreshauptversammlung einzuladen. Die Jugendabteilung kann in gleicher Weise eingeladen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Wehrführer die Jahreshauptversammlung sofort aufzuheben und die Tagesordnung für die nächste Jahreshauptversammlung zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und die Frist für die Einberufung der Jahreshauptversammlung gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Jahreshauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Die Alters- und Ehrenabteilung ist beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte der Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung anwesend ist. Die Sätze 4 und 7 gelten entsprechend.

- (3) Dem Bürgermeister und dem Ortsbrandmeister ist eine Einladung unter Beifügung der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung der Feuerweereinheit zuzusenden.
- (4) Die Jahreshauptversammlung der Feuerweereinheit leitet der Wehrführer, im Verhinderungsfall sein Stellverteter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 16.
- (5) In der Jahreshauptversammlung erstattet der Wehrführer und ggf. der Löschgruppenführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr. Ergänzende Berichte sind möglich.
- (6) Über die Sitzung der Jahreshauptversammlung der Feuerweereinheit ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer sowie die behandelten Themen, die Beschlüsse und Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen. Die Niederschrift ist durch den Sitzungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Kopie dem Bürgermeister und dem Ortsbrandmeister zur Kenntnisnahme zu übergeben.

§ 15

Gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen ist eine dienstliche Veranstaltung. Sie wird vom Ortsbrandmeister einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehrausschüsse, gemäß § 12 Absatz 2, sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und des Zeitpunktes unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drei Gleichen einzuladen. Die Einladung weiterer Teilnehmer ist möglich, insbesondere bei der Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters sind alle Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerweereinheiten einzuladen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Feuerwehrausschüsse anwesend sind. Bei der Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerweereinheiten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Ortsbrandmeister die gemeinsame Jahreshauptversammlung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste gemeinsame Hauptversammlung zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

Darauf ist in der Einladung zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung hinzuweisen.

- (4) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen leitet der Ortsbrandmeister, im Verhinderungsfall sein Stellverteter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 16.
- (5) Über die Sitzung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drei Gleichen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer sowie die behandelten Themen, die Beschlüsse und ggf. Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen. Die Niederschrift ist durch den Sitzungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Kopie dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme zu übergeben.

§ 16

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses, Wahl des Löschgruppenführers

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

- (6) Der Löschgruppenführer wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung aus der jeweiligen Feuerweereinheit gewählt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18 Wasserwehrdienst

- (1) Die Gemeinde Drei Gleichen richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 19 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,

- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Sammlungsort,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 20

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

- (1) Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Ortsbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 21

Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
 - a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
 - b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG). Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst.Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.
- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Falle der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde Drei Gleichen.

§ 23

Übergangsbestimmungen

Für die Kennzeichnung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie die Gebäudebeschriftung wird das Gemeindewappen bei einer Neuanschaffung bzw. Erneuerung verwendet. Bestehende Kennzeichnungen von Fahrzeugen,

Geräten und Ausrüstungsgegenständen in den Ortsteilfeuerwehren bleiben bis zur Erneuerung bestehen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drei Gleichen über die Freiwilligen Feuerwehren mit Ausfertigungsdatum vom 08.02.2019 außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen

11.01.2022

.....
Ausfertigungsdatum



.....
J. Leffler

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Drei Gleichen über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO wurden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 01/2022 vom 22.01.2022 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt zum 23.01.2022 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 26.01.2022

J. Leffler
Bürgermeister

